

Internationale Arbeitsgruppe zum Global Organic Textile Standard

Global Organic Textile Standard

Version 2.0



Copyright: © 2008 by 'International Working Group (IWG)
on Global Organic Textile Standard (GOTS)'

06.06.2008

Contact:

www.global-standard.org

Anmerkung: Diese sinngemäße Übersetzung des GOTS wurde im Auftrag des Internationalen Verbandes der Naturtextilwirtschaft (IVN) erstellt. Sie dient als Hilfestellung für deutschsprachige Nutzer des Standards. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die verbindlich gültige Fassung die englische Originalversion bleibt.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
1.1. Ziel des Standards	3
1.2. Geltungsbereich und Struktur	3
1.3. Version	3
1.4. Label-Abstufung	3
2. Kriterien	4
2.1. Anforderungen an die Erzeugung ökologischer Fasern	4
2.2. Anforderungen an die Materialzusammensetzung	4
2.2.1. Produkte, die als "kbA/kbT" oder " kbA/kbT in Umstellung" vertrieben, gelabelt oder beworben werden	4
2.2.2. Produkte, die als "hergestellt aus x % kbA/kbT-Fasern" oder als "hergestellt aus x % Fasern aus kbA/kbT in Umstellung" vertrieben, gelabelt oder beworben werden	4
2.3. Allgemeine Anforderungen an eingesetzte Chemikalien	5
2.3.1. In allen Verarbeitungsstufen nicht bzw. eingeschränkt zulässige Substanzen	5
2.3.2. Gefahrensätze und Toxizitätsanforderungen in allen Verarbeitungsstufen	6
2.4. Zusätzliche spezifische Anforderungen an die Verarbeitungsstufen und eingesetzte Substanzen	7
2.4.1. Separation und Identifizierung	7
2.4.2. Spinnen	7
2.4.3. Schlichten und Weben / Stricken / Wirken	7
2.4.4. Vliesherstellung	7
2.4.5. Vorbehandlungsstufen, Nassbehandlung	8
2.4.6. Färben	8
2.4.7. Drucken	8
2.4.8. Ausrüstung	9
2.4.9. Anforderungen für Zutaten und Accessoires	9
2.4.10. Umweltmanagement	10
2.4.11. Abwasseraufbereitung	10
2.4.12. Lagerung, Verpackung und Transport	11
2.4.13. Buchführung und interne Qualitätskontrolle	11
2.4.14. Technische Qualitätsparameter	11
2.4.15. Orientierungswerte für Rückstände in ökologischen Textilien	12
2.4.16. Orientierungswerte für Rückstände in Zutaten und Accessoires	13
3. Minimale Sozialkriterien	14
3.1. Geltungsbereich	14
3.2. Die Beschäftigung ist freiwillig	14
3.3. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen werden respektiert	14
3.4. Arbeitsbedingungen sind sicher und hygienisch	14
3.5. Es wird keine Kinderarbeit verrichtet	15
3.6. Existenzsichernde Löhne werden gezahlt	15
3.7. Es gibt keine überlangen Arbeitszeiten	15
3.8. Es erfolgt keine Diskriminierung	15
3.9. Es wird eine reguläre Anstellung angeboten	16
3.10. Grobe oder inhumane Behandlung ist nicht erlaubt	16
4. Qualitätssicherungssystem	16
4.1. Prüfung von Produktions- und Verarbeitungsstufen	16
4.2. Rückstandstests	16
Anhang	18
A) Definitionen	18
B) Liste zusätzlicher Fasern	18
C) Liste der Abkürzungen	19

1. Grundlagen

1.1. Ziel des Standards

Ziel dieses Standards ist es, Anforderungen zu definieren, um den ökologischen Status von Textilien, angefangen von der Gewinnung textiler Rohfasern über umweltverträgliche und sozial verantwortliche Herstellung bis zur Kennzeichnung der Endprodukte zu gewährleisten und dadurch eine glaubwürdige Produktsicherheit für den Endverbraucher zu erzielen.

1.2. Geltungsbereich und Struktur

Dieser Standard für ökologische Textilien regelt Anbau, Verarbeitung, Konfektion, Verpackung, Etikettierung, Export, Import und Vertrieb aller Textilien aus Naturfasern. Bei den Endprodukten kann es sich beispielsweise um Faserprodukte, Garne, Textilstoffe und Kleidung handeln. Bei den Kriterien handelt es sich ausschließlich um obligatorische Anforderungen.

1.3. Version

Version 2.0 des Global Organic Textile Standard (GOTS) vom 06.06.2008

1.4. Label-Abstufung

Der Global Organic Textile Standard sieht eine Unterteilung in zwei Label-Stufen vor. Das einzige Kriterium für die Unterteilung ist der Mindestprozentanteil an Fasern aus „kontrolliert biologischer Landwirtschaft“, also entweder aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) oder kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT) bzw. "kbA/kbT in Umstellung" im Endprodukt. Die Kennzeichnung von Produkten als "in Umstellung" ist nur möglich, wenn die Vorschriften, auf denen die Zertifizierung der Fasererzeugung beruht, die Möglichkeit einer solchen Kennzeichnung für die betreffende Faser vorsehen und wenn nachgewiesen werden kann, dass kbA/kbT- Fasern nicht in ausreichender Menge, Qualität oder Art zur Verfügung stehen.

Endprodukte, die im Einklang mit allen obligatorischen Kriterien dieses Standards erzeugt und verarbeitet wurden, können mit Hinweis auf diese Richtlinien folgendermaßen vertrieben, gelabelt oder beworben werden:

- a) "kbA/kbT" oder " kbA/kbT - in Umstellung" [entsprechend "organic" oder "organic - in conversion"] bzw.
- b) "hergestellt aus x % kbA/kbT-Fasern" oder "hergestellt aus x % Fasern aus kbA/kbT in Umstellung"¹⁾ [entsprechend "made with x % organic materials" oder " made with x % organic - in conversion materials"]

Die zugelassenen Zertifizierer müssen in ihren jeweiligen Lizenzierungs-/Zertifizierungsvereinbarungen sicherstellen, dass die gemäß dieses Standards hergestellten Produkte zusätzlich mit "Global Organic Textile Standard" gekennzeichnet werden.

Die korrekte und verbindliche Verwendung des Logos, das die Internationale Arbeitsgruppe (IWG) veröffentlicht hat, wird in einem separaten Dokument definiert ('Labelling Guide').

2. Kriterien

2.1. Anforderungen an die Erzeugung ökologischer Fasern

Zugelassen sind kontrolliert biologisch erzeugte Naturfasern (kbA/kbT) sowie Fasern aus einer Umstellungsphase, die gemäß anerkannten internationalen oder nationalen Standards durch einen von der IFOAM akkreditierten oder international anerkannten (gemäß ISO 65) Zertifizierer zertifiziert wurden. Die Zertifizierung von Produkten als "in Umstellung" ist nur möglich, wenn die Vorschriften, auf denen die Zertifizierung der Faserproduktion beruht, die Möglichkeit einer solchen Zertifizierung für die betreffende Faser vorsehen und wenn nachgewiesen werden kann, dass kbA/kbT-Fasern nicht in ausreichender Menge, Qualität oder Art zur Verfügung stehen. Der Status der Fasern als "in Umstellung" muss so angegeben werden, wie es in Kapitel 1.4. dieses Standards spezifiziert ist.

2.2. Anforderungen an die Materialzusammensetzung

2.2.1. Produkte, die als "kbA/kbT" oder " kbA/kbT in Umstellung" vertrieben, gelabelt oder beworben werden

95% oder mehr der Fasern - außer nichttextilen Accessoires - müssen aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft (kbA bzw. kbT) oder aus einer Umstellungsphase auf kontrolliert biologische Landwirtschaft stammen (wobei die Qualität der Fasern als "in Umstellung" so angegeben und eingeschränkt wird, wie es in Kapitel 1.4 und 2.1 dieses Standards spezifiziert ist). Der Restanteil von bis zu 5% kann aus nicht kontrolliert biologisch angebauten Fasern einschließlich regenerierter und synthetischer Fasern bestehen, wie sie im Anhang definiert sind. Der Restanteil darf keine konventionellen Fasern aus dem gleichen Rohmaterial enthalten, das in diesem Produkt in kontrolliert biologischer Qualität verwendet wird (= kein 'Blending').

2.2.2. Produkte, die als "hergestellt aus x % kbA/kbT-Fasern" oder als "hergestellt aus x % Fasern aus kbA/kbT in Umstellung" vertrieben, gelabelt oder beworben werden

Nicht weniger als 70% des Faseranteils der Produkte - außer Accessoires - müssen aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft (kbA bzw. kbT) oder aus einer Umstellungsphase auf kontrolliert biologische Landwirtschaft stammen (wobei die Qualität der Fasern als "in Umstellung" so angegeben und eingeschränkt wird, wie es in Kapitel 1.4 und 2.1 dieses Standards spezifiziert ist). Der Restanteil von bis zu 30% kann aus nicht kontrolliert biologischen Fasern bestehen, wobei keine GVO-Fasern enthalten sein dürfen. Der Restanteil darf dabei maximal 10% regenerierte oder synthetische Fasern enthalten, wie sie im Anhang definiert sind. Strumpfwaren, Leggings und Sportbekleidung dürfen als Ausnahme aus bis zu 25% regenerierten oder synthetischen Fasern bestehen. Der Restanteil darf keine konventionellen Fasern aus dem gleichen Rohmaterial enthalten, das in diesem Produkt in ökologischer Qualität verwendet wird (= kein 'Blending').

2.3. Allgemeine Anforderungen an eingesetzte Chemikalien

2.3.1. In allen Verarbeitungsstufen nicht bzw. eingeschränkt zulässige Substanzen

Parameter	Kriterien
Für die Abwasserfracht relevantes permanentes AOX	eingeschränkt: darf nicht mehr als 1% Gewichtsanteil eines Inputs (z.B. Farb- oder Hilfsstoff) ausmachen
Aromatische Lösungsmittel	unzulässig
Chlor-Phenole (wie TCP, PCP)	unzulässig
Komplexbildner und aktive Detergentien	unzulässig sind: - APEO - EDTA, DTPA und ähnliche persistente Komplexbildner - LAS, α -MES
Formaldehyd und andere kurzkettige Aldehyde	unzulässig
Genetisch veränderte Organismen (GVOs) und ihre Abkömmlinge (einschließlich Enzyme, die von genetisch veränderten Mikroorganismen stammen)	unzulässig
Fungizide und Biozide	unzulässig
Halogenierte Lösungsmittel	unzulässig
Schwermetalle	unzulässig; Input muss „schwermetallfrei“ gemäß der ETAD-Definition sein; unzulässig sind Metallkomplexfarbstoffe - generelle Ausnahme für Eisen; - spezifische Ausnahme für Kupfer: bis zu 5% in blauen, grünen und türkisfarbenen Farbstoffen. Die Aufrechterhaltung der Ausnahme für die Verwendung von Kupfer wird nach 2 Jahren überprüft.
Fluorkohlenwasserstoffe	unzulässig
Quaternäre Ammoniumverbindungen	unzulässig; Ausnahme für Fixiermittel im Färbeprozess, sofern diese allen sonstigen Kriterien des GOTS entsprechen. Diese Ausnahme wird nach 2 Jahren im Hinblick auf ein Verbot neu beurteilt.
Andere ausdrücklich unzulässige Substanzen	unzulässig sind alle Substanzen, die nach anerkannter internationaler oder nationaler Gesetzgebung verboten sind

2.3.2. Gefahrensätze und Toxizitätsanforderungen in allen Verarbeitungsstufen

Alle Substanzen und Zubereitungen werden anhand von Sicherheitsdatenblättern (SDB) bewertet.

Parameter	Kriterien
Andere Toxische Substanzen	<p>Die Verwendung von Substanzen und Zubereitungen ist unzulässig, wenn ihnen zum Zeitpunkt der Anwendung einer oder mehrere der folgenden Gefahrensätze zugewiesen ist bzw. diese Zuweisung in Prüfung ist:</p> <p>R26: Sehr giftig beim Einatmen. R27: Sehr giftig bei Berührung mit der Haut. R28: Sehr giftig beim Verschlucken. R39: Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. R40: Verdacht auf krebserzeugende Wirkung. R45: Kann Krebs erzeugen. R46: Kann vererbare Schäden verursachen. R48: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition. R49: Kann Krebs erzeugen beim Einatmen. R60: Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. R61: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. R62: Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. R63: Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen. R68: Irreversibler Schaden möglich.</p> <p>Die Verwendung von Substanzen und Zubereitungen ist unzulässig, wenn ihnen gemäß Richtlinie 67/548/EWG, 18. Adaptation einer oder mehrere der folgenden Gefahrensätze zugewiesen sind bzw. diese Zuweisung in Prüfung ist:</p> <p>R50: Sehr giftig für Wasserorganismen. R51: Giftig für Wasserorganismen. R52: Schädlich für Wasserorganismen R53: Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben. R58: Kann längerfristig schädliche Wirkung auf die Umwelt haben. R59: Gefährlich für die Ozonschicht.</p> <p>Die Implementierung von R51, R52 und R53 kann zu einer signifikanten Einschränkung der zugelassenen Farbhilfsstoffe führen. Angesichts des dadurch erwarteten Verlustes von Qualität und Vielfalt in Bezug auf die Färbung von Textilien bleiben diese R-Sätze bis zur nächsten Überarbeitung des Standards optional. Bei der Zertifizierung müssen diese Parameter allerdings kontrolliert und dokumentiert werden.</p>

Parameter	Kriterien
Orale Toxizität ³⁾ (Minimalanforderung)	LD ₅₀ > 2000 mg/kg ³⁾
Aquatische Toxizität ¹⁾ (Minimalanforderung)	LC ₅₀ , EC ₅₀ , IC ₅₀ > 1 mg/l
Verhältnis der biologischen Abbaubarkeit/Elementierbarkeit ²⁾ zur aquatischen Toxizität ¹⁾	nur erlaubt, wenn: < 70% und > 100 mg/l > 70% und 10–100 mg/l > 95% und 1–10 mg/l
Bioakkumulativ	Substanzen, die bekanntermaßen bioakkumulativ und nicht biologisch abbaubar sind (70% 28d OECD 302A) sind unzulässig (=> TEGEWA Klassifizierung III = stark abwasserrelevant).

1) Testmethoden / [Testdauer]: LC50 Fische, OECD 203, [96hr]; EC50 Daphnien, OECD 202 [48hr]; Algen IC50, OECD 201 [72hr]

2) Testmethoden: OECD 301 A-E, ISO 7827, OECD 302 A, ISO 9887, OECD 302 B, ISO 9888 oder OECD 303A; Testdauer in allen Fällen: 28 Tage

3) Wenn die Toxizität ausschließlich auf den pH-Wert zurückzuführen ist, sind Säuren und Basen zulässig, solange sie den sonstigen Anforderungen des Standards entsprechen.

2.4. Zusätzliche spezifische Anforderungen an die Verarbeitungsstufen und eingesetzte Substanzen

2.4.1. Separation und Identifizierung

Auf sämtlichen Stufen der Verarbeitungskette muss gewährleistet sein, dass kontrolliert biologische und konventionelle Fasern nicht vermischt werden und dass kontrolliert biologische Fasern nicht durch Kontakt mit unzulässigen Substanzen kontaminiert werden.

Sämtliche ökologischen Rohstoffe müssen auf allen Stufen der Verarbeitungskette eindeutig als solche gekennzeichnet und identifizierbar sein.

2.4.2. Spinnen

Erlaubte Zusatzstoffe sind lediglich Paraffin, Paraffinöle und Substanzen auf Basis von natürlichen Rohstoffen.

2.4.3. Schlichten und Weben / Stricken / Wirken

Erlaubte Schlichtemittel sind Stärke, Stärkederivate, andere natürliche Substanzen und CMC (Carboxymethylcellulose).

Polyvinylalkohol (PVA) und Polyacrylat (PAC) darf nur in einem Anteil von < 25% an der Gesamtschlichte und nur in Kombination mit natürlichen Substanzen verwendet werden, kalkuliert auf Basis der Trockensubstanz.

Die beim Stricken / Wirken / Weben verwendeten Öle dürfen keine Schwermetalle enthalten. Andere Zusätze sind nur auf der Basis von natürlichen Rohstoffen erlaubt.

2.4.4. Vliesherstellung

Erlaubt sind nur mechanische Kompaktierung, Filzen und Nadeln, wie z.B. Wasserstrahlverfestigung.

2.4.5. Vorbehandlungsstufen, Nassbehandlung

Parameter	Kriterien
Ammoniakbehandlung	unzulässig - Ausnahme: erlaubt bei der Vorwäsche von Wolle, wenn diese im geschlossenen Kreislauf erfolgt.
Bleichen	nur auf Sauerstoffbasis (Peroxide, Ozon etc.) - Bei Fasern außer Baumwolle können Ausnahmen vom Zertifizierer genehmigt werden.
Kochen, Beuchen, Waschen	erlaubt sind nur Hilfsstoffe, welche die Grundanforderungen erfüllen, wie sie in Abschnitt 2.3.1 und 2.3.2 angegeben sind
Chlorierung von Wolle	unzulässig
Entschlichten	erlaubt ist nur GVO-freies enzymatisches Entschlichten und Hilfsstoffe, welche die Grundanforderungen erfüllen, wie sie in Abschnitt 2.3.1 und 2.3.2 angegeben sind
Mechanische/thermische Behandlungen	erlaubt
Merzerisieren	nur erlaubt mit Hilfsstoffen, welche die Grundanforderungen erfüllen, wie sie in Abschnitt 2.3.1 und 2.3.2 angegeben sind. Alkalien müssen recycelt werden.
Optische Aufhellung	erlaubt sind optische Aufheller, die den Kriterien entsprechen, wie sie in Abschnitt 2.4.6 Färben definiert sind. Die Aufrechterhaltung der Ausnahme wird nach 2 Jahren überprüft.
andere, nicht ausdrücklich aufgeführte Vorbehandlungsmethoden	erlaubt sind mechanische / thermische Vorbehandlungsmethoden und Verfahren unter Verwendung von Substanzen auf Basis von natürlichen Rohstoffen

2.4.6. Färben

Parameter	Kriterien
Auswahl von Farb- und Hilfsstoffen	- erlaubt sind natürliche Farbstoffe und solche synthetischen Farb- und Hilfsstoffe, welche die Anforderungen erfüllen, die in Kapitel 2.3.1, 2.3.2, 2.3.15 und 2.3.16 dieses Standards angegeben sind. - unzulässig sind Azofarbstoffe welche krebserzeugende Aminkomponenten freisetzen (MAK Gruppe III 1,2,3)

2.4.7. Drucken

Parameter	Kriterien
Auswahl von Farbstoffen, Pigmenten und Hilfsmitteln	- erlaubt sind natürliche und solche synthetischen Farb- und Hilfsstoffe sowie Pigmente, welche die Anforderungen erfüllen, die in Kapitel 2.3.1, 2.3.2, 2.3.15 und 2.3.16 dieses Standards angegeben sind. - unzulässig sind Ätzdruckverfahren die aromatische

	<p>Lösungsmittel verwenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - unzulässig sind Plastisoldruckverfahren, die Phtalate oder PVC verwenden - unzulässig sind Azofarbstoffe welche krebserzeugende Aminkomponenten freisetzen (MAK Gruppe III 1,2,3)
--	---

2.4.8. Ausrüstung

Parameter	Kriterien
Auswahl von Ausrüstungsverfahren und Hilfsmitteln	<ul style="list-style-type: none"> - erlaubt sind mechanische, thermische und andere physikalische Ausrüstungsverfahren. - natürliche Hilfsstoffe und GVO-freie Enzyme sind erlaubt. - Nur zum Weichmachen, Walken und Filzen sind synthetische Hilfsstoffe erlaubt, wenn sie die Anforderungen erfüllen, die in Kapitel 2.3.1 und 2.3.2 dieses Standards angegeben sind. - flammhemmende Hilfsstoffe sind ausnahmsweise erlaubt, wenn ihre Verwendung in dem jeweiligen Land für das in Frage stehende Produkt gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie müssen mindestens die Anforderungen erfüllen, die in Kapitel 2.3.1 angegeben sind.

2.4.9. Anforderungen für Zutaten und Accessoires

Parameter	Kriterien
Nähfäden	erlaubt sind Nähfäden aus Natur- und Synthetikfasern.
Stickgarne	erlaubt sind Stickgarne aus Natur- und Synthetikfasern.
Applikationen	nur erlaubt auf der Grundlage von natürlichen Materialien.
Elastische Bänder und Garne	erlaubt sind natürliche und synthetische Materialien.
Futter / Taschen	erlaubt sind nur Naturfasern.
Einlagen	erlaubt sind nur Naturfasern und Viskose.
Nahtbänder/ Hutbänder	<ul style="list-style-type: none"> - erlaubt sind Nahtbänder aus natürlichen und synthetischen Fasern. - erlaubt sind nur Hutbänder aus Naturfasern.
Schulterpolster	erlaubt aus Naturfasern und Viskose. Auch Gemische mit Polyester sind erlaubt.
Etiketten	erlaubt nur aus Naturfasern, Viskose und Polyester.
Knöpfe / Druckknöpfe	<p>erlaubt sind natürliche Rohstoffe und Metall</p> <p>Metallknöpfe müssen frei von Chrom und Nickel sein.</p> <p>Kunststoff-Knöpfe sind in Ausnahmefällen erlaubt, wenn nachgewiesen werden kann, dass Naturmaterialien nicht in ausreichender Art, Menge, Qualität oder zur Verfügung stehen. Die Aufrechterhaltung der Ausnahme wird nach 2 Jahren überprüft.</p>
Reißverschlüsse	erlaubt sind Bänder aus natürlichen Materialien, Polyamid und Polyester

Parameter	Kriterien
	erlaubt sind Ketten aus Metall, (frei von Chrom und Nickel) Polyamid und anderen Kunststoffen (ohne PVC)
Schnallen	erlaubt sind nur Bänder aus natürlichen Materialien erlaubt sind Ketten aus natürlichen Materialien und Metall (frei von Chrom und Nickel).
Spitzen	erlaubt sind natürliche Materialien und Elasthan.
Kordel / Borten	erlaubt sind nur Naturfasern.
Verstärkungen und Einfassungen	erlaubt sind natürliche Rohstoffe und Metall (frei von Chrom und Nickel).
Andere, nicht ausdrücklich aufgeführte Zutaten	erlaubt sind nur Naturfasern.
Material generell	Alle Zutaten müssen die Anforderungen erfüllen, die in Abschnitt 2.4.16 dieses Standards angegeben sind - keine bedrohten Hölzer - kein PVC - kein Chrom oder Nickel

2.4.10. Umweltmanagement

Die Betriebe müssen über eine schriftliche Umweltpolicy verfügen. Je nach den Verarbeitungsstufen des Betriebes soll die Policy folgendes beinhalten:

- zuständige Person;
- Maßnahmen zur Minimierung von Abfall und Umweltbelastungen;
- Maßnahmen zur Überwachung von Abfall und Umweltbelastungen;
- zu treffende Maßnahmen im Falle von Abfall- und Verschmutzungsvorfällen;
- Dokumentation zur Ausbildung des Personals zum sparsamen Umgang mit Wasser und Energie, zur richtigen und sparsamen Verwendung von Chemikalien und ihrer korrekten Entsorgung;
- Programm zur Verbesserung.

Nassveredlungsbetriebe müssen vollständige Protokolle über die Verwendung von Chemikalien, den Energie- und Wasserverbrauch sowie über die Abwasseraufbereitung einschließlich der Entsorgung von Klärschlämmen führen.

2.4.11. Abwasseraufbereitung

Das Abwasser für alle Nassveredlungsbetriebe, die direkt oder indirekt Abwasser einleiten, muss einer internen oder externen funktionellen Abwasserkläranlage zugeführt werden. Nassveredlungsbetriebe müssen Sedimentierung sowie Temperatur und pH-Wert des Abwassers messen und überwachen.

Abwasser aus Nassveredlungsbetrieben (mit Ausnahme von Abwasser aus Anlagen für die Schweißwoll-Entfettung und Flachsrotte) muss bei der Einleitung in Oberflächengewässer nach der Behandlung (im Betrieb oder außerhalb desselben) einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von weniger als 25 g/kg haben, ausgedrückt als Jahresdurchschnittswert. Wird das Abwasser im Betrieb behandelt und direkt in Oberflächengewässer eingeleitet, muss es einen pH-Wert von 6 bis 9 (es sei denn, der pH-Wert des Vorfluters liegt außerhalb dieses Bereichs) und eine Temperatur von weniger als 40°C aufweisen (es sei denn, die Temperatur des Vorfluters liegt höher). Das Verhältnis CSB/BSB muss ≤ 5 sein. Der Kupfergehalt darf 0,5 mg/l nicht überschreiten.

Abwasseranalysen müssen regelmäßig bei normaler Betriebskapazität durchgeführt und die Ergebnisse dokumentiert werden.

2.4.12. Lagerung, Verpackung und Transport

Die Produkte müssen so gelagert und transportiert werden, dass eine Kontaminierung mit konventionellen Produkten und unzulässigen Substanzen oder Vertauschung der Inhalte verhindert wird.

Das Verpackungsmaterial darf kein PVC enthalten.

Transportmittel und -wege müssen dokumentiert werden.

Sofern in Lagerräumen / Transportmitteln Pestizide bzw. Biozide verwendet werden müssen, müssen diese dem internationalen oder nationalen Standard für ökologische Produktion entsprechen, auf dem die Inspektion beruht.

2.4.13. Buchführung und interne Qualitätskontrolle

Die Betriebsverfahren und -praktiken müssen durch effektive, dokumentierte Kontrollsysteme und Protokolle unterstützt werden, um dem Inspektor die Nachvollziehbarkeit der folgenden zu prüfenden Dokumentationen zu ermöglichen:

- Herkunft, Art und Menge der ökologischen Produkte, die dem Betrieb angeliefert wurden;
- Art, Menge und Empfänger von Produkten, die gemäß dieses Standards produziert wurden und den Betrieb verlassen haben;
- Alle anderen Informationen, die für eine korrekte Inspektion des Betriebs erforderlich sein können, wie Herkunft, Art und Menge der sonstigen Rohstoffe, Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die dem Betrieb geliefert wurden sowie die Materialzusammensetzung der hergestellten Produkte.

Ein gültiges ökologisches Zertifikat (= Transaktionszertifikat, Warenbegleitzertifikat) von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle muss für alle bezogenen ökologischen Fasern und Garne vorhanden sein.

Beim Empfang der ökologischen Produkte sind die Unversehrtheit der Verpackung bzw. des Behälters vom Empfänger der Ware zu überprüfen und die Herkunft und Art der Produkte anhand der auf der Verpackung / der Warenbegleitedokumente enthaltenen Informationen zu kontrollieren.

Im Falle jeglichen Zweifels über den ökologischen Status des Produkts darf dieses erst nach Ausräumen dieses Zweifels der Verarbeitung bzw. Verpackung zugeführt werden.

2.4.14. Technische Qualitätsparameter

Jedes gemäß diesem Standard gelabelte Endprodukt hat den folgenden technischen Qualitätsparametern zu entsprechen. Der Lizenznehmer hat in der Produktdeklaration des Endprodukts Informationen über jegliche (potentielle) Nichteinhaltungen dieser Anforderungen anzugeben.

Parameter	Testmethode	Kriterien
Reibechtheit, trocken	DIN 54021 ISO 105x12	3-4
Reibechtheit, nass	DIN 54021 ISO 105x12	2
Schweißechtheit, alkalisch und sauer	DIN 54020 ISO 105 E04	3-4
Lichtecktheit	DIN 54004 ISO 105 B02	3-4
Nassschumpfwerte	DIN 53920 ISO 6330	
Wirk-/Strickwaren:		max. 8%
Gewebe:		max. 3%
Speichelechtheit	LMBG B 82.10-1	"ECHT" für Säuglings- und Kinderbekleidung (LMBG B 82.10-1)

Waschbarkeit bei 60°C Wäsche	DIN 54010 ISO 105 C03	3-4
------------------------------	-----------------------	-----

2.4.15. Orientierungswerte für Rückstände in ökologischen Textilien

Jedes gemäß diesem Standard gelabelte Endprodukt muss den folgenden chemischen Qualitätsparametern entsprechen. Der Lizenznehmer hat in der Produktdeklaration des Endprodukts Informationen über jegliche (potentielle) Nichteinhaltungen dieser Anforderungen anzugeben.

Parameter	Testmethode	Kriterien
Chlorphenole (PCP, TeCP)	VDI 4301-3, i.A.	0.01 mg/kg
o-Phenylphenol	Extraktion, DFG/S19, GC/MS	< 1.0 mg/kg
Amine (amin-abspaltende Azofarbstoffe; MAK-Gruppe III 1,2,3)	EN 14362-1	< 30 mg/kg
AOX	Extraktion mit kochendem Wasser, Adsorption auf Aktivkohle, AOX-Analyse, ISO 9562 i.A. ¹⁾	< 0.5 mg/kg
Dispersionsfarbstoffe (als krebserregend oder allergieauslösend eingestuft)	DIN 54231	< 30 mg/kg
Formaldehyd	Japanese Law 112, ISO 14184-1 i.A.	< 16 mg/kg
Glyoxal und andere kurzkettige Aldehyde	Extraktion, HMBT, Photometrie UV/VIS	< 20 mg/kg
pH-Wert für Wolle	ISO 1413	4.5 – 9.0
pH-Wert für andere Fasern	ISO 1413	4.5 – 8.0
Gesamtpestizide	§ 64 LFGB L 00.0034	
Zellulosefasern, Seide		< 0.1 mg/kg
Schurwolle, konventionell		< 1.0 mg/kg
Schurwolle, kbT		< 0.5 mg/kg
Schwermetalle	Eluierung DIN 54020, DIN 38406-H22/ICP-MS	im Eluat: Werte in mg/kg bezogen auf das Textil
Antimon (Sb)		< 0.2 mg/kg
Arsen (As)		< 0.2 mg/kg
Blei (Pb)		< 1.0 mg/kg (Oberbekleidung) < 0.2 mg/kg (andere)
Cadmium (Cd)		< 0.1 mg/kg
Chrom (Cr)		< 2.0 mg/kg (Oberbekleidung) < 1.0 mg/kg (andere)

Parameter	Testmethode	Kriterien
Chrom VI (Cr-VI)		< 0.5 mg/kg
Kobalt (Co)		< 4.0 mg/kg (Oberbekleidung) < 1.0 mg/kg (andere)
Kupfer (Cu)		< 50 mg/kg (Oberbekleidung) < 25 mg/kg (andere)
Nickel (Ni)		< 4.0 mg/kg (Oberbekleidung) < 1.0 mg/kg (andere)
Quecksilber (Hg)		< 0.02 mg/kg
Selen (Se)		< 0.2 mg/kg
Zinnorganische Verbindungen (individuell)	Extraktion, E-DIN 38407-13 i.A., GC/MS-Quantifizierung	TBT, DBT: < 0,05 mg / kg MBT: < 0,1mg / kg

1) Die Bestimmung von halogenorganischen Verbindungen in Textilien wird durch die Extraktion in kochendem Wasser erreicht. Die herausgelösten halogenorganischen Verbindungen werden durch Aktivkohle adsorbiert. Die Aktivkohle mit den adsorbierten halogenorganischen Verbindungen wird anschließend in Anlehnung an die Norm ISO 9562 analysiert.

2.4.16. Orientierungswerte für Rückstände in Zutaten und Accessoires

Jedes gemäß diesem Standard gelabelte Endprodukt muss den folgenden chemischen Qualitätsparametern entsprechen. Der Lizenznehmer hat in der Produktdeklaration des Endprodukts Informationen über jegliche (potentielle) Nichteinhaltungen dieser Anforderungen anzugeben.

Parameter	Testmethode	Kriterien
Amine (Azofarbstoffe)	EN 14362-1	< 30 mg/kg
AOX	Extraktion mit kochendem Wasser, Adsorption auf Aktivkohle, AOX-Analyse, ISO 9562 i.A. ¹⁾	< 0,5 mg/kg
Dispersionsfarbstoffe	DIN 54231	< 30 mg/kg
Formaldehyd und andere kurzkettige Aldehyde	Japanese Law 112, ISO 14184-1 i.A.	< 300 mg/kg (kein Hautkontakt) < 75 mg/kg (Hautkontakt) < 16 mg/kg (Babybekleidung)
Glyoxal	Extraktion, HMBT, Photometrie UV/VIS	< 20 mg/kg
pH-Wert für Wolle	ISO 1413	4,5 – 9,0
pH-Wert für andere Fasern	ISO 1413	4,5 – 8,0
PCP, TeCP	VDI 4301-3, i.A.	< 0,05 mg/kg
Gesamtpestizide	DIN 38409-14 i.A.	< 0,05 mg/kg
Schwermetalle	Eluierung DIN 54020; DIN 38406-H22/ICP-MS	<u>im Eluat</u> : Werte in mg/kg bezogen auf das Accessoire oder die Zutat
Arsen (As)		< 0,2 mg/kg
Blei (Pb)		< 0,2 mg/kg
Cadmium (Cd)		< 0,1 mg/kg

Parameter	Testmethode	Kriterien
Chrom (Cr)		< 1,0 mg/kg
Kobalt (Co)		< 1,0 mg/kg
Kupfer (Cu)		< 50 mg/kg
Nickel (Ni)		< 1,0 mg/kg
Quecksilber (Hg)		< 0,02 mg/kg
Nickellässigkeit	EN 12472, EN 1811	< 0,5 µg/cm ² /Woche

1) Die Bestimmung von halogenorganischen Verbindungen in Textilien wird durch die Extraktion in kochendem Wasser erreicht. Die herausgelösten halogenorganischen Verbindungen werden durch Aktivkohle adsorbiert. Die Aktivkohle mit den adsorbierten halogenorganischen Verbindungen wird anschließend in Anlehnung an die Norm ISO 9562 analysiert.

3. Minimale Sozialkriterien

3.1. Geltungsbereich

Die folgenden Sozialkriterien gelten zurzeit nur für die Stufe der Textilverarbeitung. Sobald ein praktikables Qualitätskontrollsystem für die landwirtschaftliche Faserproduktion zur Verfügung steht, sollen diese Sozialkriterien auch für diese Stufe gelten.

3.2. Die Beschäftigung ist freiwillig

Es gibt keine Zwangsarbeit oder Sklavenarbeit.

Arbeiter dürfen nicht gezwungen werden, eine "Kautionen" oder ihre Ausweispapiere bei ihrem Arbeitgeber zu hinterlegen und können ihren Arbeitgeber nach einer angemessenen Kündigungsfrist verlassen.

3.3. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen werden respektiert

Die Arbeiter haben ohne Ausnahme das Recht, Gewerkschaften nach eigener Wahl beizutreten oder welche zu gründen und kollektiv zu verhandeln.

Der Arbeitgeber nimmt eine offene Haltung gegenüber den Tätigkeiten von Gewerkschaften und ihren organisatorischen Tätigkeiten ein.

Arbeitervvertreter werden nicht diskriminiert und haben die Möglichkeit, ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz wahrzunehmen.

Wo das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen vom Gesetz eingeschränkt ist, erleichtert der Arbeitgeber die Entwicklung analoger Strukturen zur unabhängigen und freien Vereinigung und zu kollektiven Verhandlungen und behindert diese nicht.

3.4. Arbeitsbedingungen sind sicher und hygienisch

Eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung ist zur Verfügung zu stellen, wobei der aktuelle Stand der Technik und Kenntnisse aller spezifischen Gefahren berücksichtigt werden. Geeignete Schritte sind zu unternehmen, um Unfälle und gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verhindern, die sich aufgrund der Arbeit ergeben, mit dieser verbunden sind oder in deren Verlauf auftreten, indem die der Arbeitsumgebung inhärenten Gefahrenquellen soweit vertretbar minimiert werden.

Die Arbeiter müssen regelmäßige, protokollierte Gesundheits- und Sicherheitsunterweisungen erhalten,

und diese Unterweisungen werden für neue Arbeiter oder Arbeiter, denen neue Aufgaben zugeteilt werden, wiederholt.

Zugang zu sauberen Toilettenanlagen und Trinkwasser und gegebenenfalls zu Ruhebereichen, Essensbereichen und hygienischen Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln muss gewährt werden.

Wenn eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, muss diese sauber und sicher sein und die Grundbedürfnisse der Arbeiter erfüllen.

Die für die Einhaltung des Kodex verantwortliche Firma muss einen leitenden Angestellten als Beauftragten für Gesundheits- und Sicherheitsfragen benennen.

3.5. Es wird keine Kinderarbeit verrichtet

Es darf nicht auf Kinderarbeit zurückgegriffen werden.

Die Firmen, bei denen bereits Kinderarbeit verrichtet wurde, müssen Richtlinien und Programme entwickeln die die Entwicklung der betroffenen Kinder fördern und die dafür sorgen, dass jedes Kind, das Kinderarbeit verrichtet hat, die Möglichkeit erhält, eine angemessene Ausbildung zu beginnen und diese mindestens so lange durchzuführen, bis es erwachsen ist; wobei "Kind" und "Kinderarbeit" gemäß der IAO definiert sind.

Kinder und Jugendliche unter 18 dürfen nicht nachts oder unter gefährlichen Bedingungen arbeiten.

Diese Richtlinien und Maßnahmen sind im Einklang mit den Bedingungen der relevanten IAO-Standards (C138, C182) anzuwenden.

3.6. Existenzsichernde Löhne werden gezahlt

Löhne und Gehälter, die für eine normale Arbeitswoche gezahlt werden, erfüllen mindestens die nationalen gesetzlichen Standards oder die Industrie-Tarife, je nachdem, welche höher sind. Auf jeden Fall sollen die Löhne stets ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu erfüllen und einen gewissen Betrag zur freien Verfügung enthalten.

Alle Arbeiter müssen, bevor sie die Anstellung annehmen, schriftliche verständliche Informationen über ihre Anstellungsbedingungen einschließlich der Löhne erhalten. Bei jeder Bezahlung müssen Einzelheiten ihrer Löhne für den betreffenden Abrechnungszeitraum (Lohnbescheinigung) übermittelt werden.

Abzüge vom Lohn als Disziplinarmaßnahme sind nicht erlaubt. Lohnabzüge, die durch die nationale Gesetzgebung nicht vorgesehen sind, sind ohne die ausdrückliche Erlaubnis des betroffenen Arbeiters nicht erlaubt. Alle Disziplinarmaßnahmen sind zu dokumentieren.

3.7. Es gibt keine überlangen Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit entspricht den nationalen Gesetzen und den Industrie-Tarifen, je nachdem, welche Regelung einen größeren Schutz bietet.

In jedem Fall dürfen die Arbeiter nicht regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten müssen und im Durchschnitt mindestens einen freien Tag pro Woche erhalten. Überstunden müssen freiwillig sein und nicht mehr als 12 Stunden pro Woche betragen. Überstunden dürfen nicht regelmäßig verlangt werden und sind stets mit einem erhöhten Lohn zu kompensieren.

3.8. Es erfolgt keine Diskriminierung

Es erfolgt keine Diskriminierung bezüglich Einstellung, Entlohnung, Zugang zu Fortbildung, Beförderung, Entlassung oder Ruhestand auf der Grundlage von Rasse, Kaste, nationaler Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder

politischer Ausrichtung.

3.9. Es wird eine reguläre Anstellung angeboten

In jeder möglichen Hinsicht muss Arbeit auf der Grundlage von anerkannten Arbeitsverhältnissen durchgeführt werden, wie sie sich durch nationale Gesetze und die Praxis bewährt haben.

Die arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten, die sich aus dem regulären Beschäftigungsverhältnis ergeben, dürfen nicht umgangen werden durch einseitige, nur die Beschäftigten bindende Verträge, Verträge mit Subunternehmern, Heimarbeitsvereinbarungen oder durch Ausbildungsprogramme, die nicht wirklich auf die Vermittlung von Fähigkeiten oder eine reguläre Beschäftigung abzielen und es soll auch keine dieser Verpflichtungen durch übermäßige Verwendung von Zeitverträgen umgangen werden.

3.10. Grobe oder inhumane Behandlung ist nicht erlaubt

Körperliche Misshandlung oder Disziplinierung, die Androhung von körperlicher Misshandlung, sexuelle oder andere Belästigungen und Beschimpfungen oder andere Formen der Einschüchterung sind verboten.

4. Qualitätssicherungssystem

4.1. Prüfung von Produktions- und Verarbeitungsstufen

Verarbeitungsbetriebe beginnend mit der Faseraufbereitung bis zur Konfektionierung der Bekleidung und Endverpackung sowie Importeure und Exporteure von gemäß dieses Standards gelabelten Artikeln müssen sich einem jährlichen Inspektionszyklus unterstellen (einschließlich möglicher unangekündigter Inspektionen) und müssen eine gültige Betriebszertifizierung vorweisen. Die verantwortliche Inspektions- / Zertifizierungsstelle kann Ausnahmen von der jährlichen Betriebsinspektion für Lohnverarbeiter mit geringem Risikopotential beschließen (wie Strick- / Webbetriebe auf Heimarbeitsbasis, mechanische Veredlungsbetriebe, Lohnkonfektionäre; allerdings keine Nassveredler). Solche Betriebe müssen eindeutig identifiziert sein, müssen einen Vertrag mit dem Lizenznehmer / Lohnauftraggeber haben (der für dessen Einhaltung des Standards verantwortlich ist) und können auf Verlangen des Zertifizierers (und auf Kosten des Lizenznehmers) inspiziert werden.

Der Lizenznehmer des Endprodukts ist dafür verantwortlich, dass die ökologische Integrität seiner Verarbeitungskette gewährleistet ist.

Zertifizierer, die eine Zertifizierung von Verarbeitungs- und Herstellungsstufen gemäß dieses Standards durchführen, müssen gemäß ISO 65 akkreditiert sein. Diese ISO-65-Akkreditierung muss die Textilzertifizierung beinhalten bzw. die Aufnahme des Textilbereichs muss beim Akkreditierer beantragt und nach spätestens 18 Monaten gewährt sein, um mit der Zertifizierung beginnen zu können. Außerdem müssen die Zertifizierer von der IWG autorisiert sein.

4.2. Rückstandstests

Vom Lizenznehmer wird erwartet, dass er Rückstandstests gemäß einer Risikobewertung der möglichen Kontaminierung durchführen lässt. Alle gemäß dieses Standards zertifizierten Produkte und die Bestandteile solcher Produkte sind in diese Risikobewertung einzuschließen und folglich potentiell prüferelevant. Testfrequenz und Anzahl der Proben sollen von der Risikobewertung abhängig gemacht werden, um die Einhaltung dieses Standards zu gewährleisten.

Proben für Rückstandskontrollen können auch vom Betriebsinspektor während des für die Zertifizierung

erforderlichen Inspektionsbesuchs gezogen werden, entweder als Rückstellprobe für den Inspektionsvorgang oder im Falle eines Verdachts auf Kontaminierung oder sonstigen Verstoßes. Zusätzliche Warenproben können jeder Zeit ohne Vorankündigung aus der Zulieferkette gezogen werden.

Zugelassen zur Durchführung von Rückstandstests gemäß dieses Standards sind Labors, die nach EN ISO akkreditiert sind und die entsprechende Erfahrungen auf dem Gebiet von Textilrückstandsanalysen vorweisen können.

Anhang

A) Definitionen

Begriff	Kapitel	Festgelegte Definition für GOTS
'In Umstellung'	1.4	Produkt, das aus einem Betrieb oder Betriebsteil stammt, welcher seit mindestens 12 Monaten Kontrolliert Ökologischen Landbau betreibt und dessen Herstellung in dieser Zeit der Überwachung einer Zertifizierungsstelle unterlag.
'Sportbekleidung'	2.2.2	'Sportbekleidung' schließt sämtliche Kleidungsstücke mit ein, die als technische Bekleidung oder Funktionstextilien bezeichnet werden oder die hohe Anforderungen an Dehnbarkeit, Sonnenschutz, Atmungsaktivität, Feuchtigkeitsausgleich, Insektenschutz, oder Knitterschutz stellen. 'Sportbekleidung' eignet sich für Aktivitäten wie z.B. Gehen, Wandern, Laufen, Gymnastik, Tanz und athletische Sportarten. Freizeitbekleidung oder Casual Wear fallen nicht unter den Begriff 'Sportbekleidung'.
'Permanentes AOX'	2.3.1	AOX ist permanent, wenn aufgrund der molekularen Struktur des Inputs halogenorganische Verbindungen dem bei der Textilveredlung entstehenden Abwasser zugeführt werden
'Schwermetallfrei'	2.3.1	Ein Input gilt als schwermetallfrei, wenn es die durch ETAD festgelegten Grenzwerten für folgende Stoffe einhält: Antimon: 50ppm, Arsen: 50ppm, Barium: 100ppm, Cadmium: 20ppm, Kobalt: 500ppm, Kupfer: 250ppm, Chrom: 100ppm, Eisen: 2500ppm, Mangan: 100ppm, Nickel: 200ppm, Quecksilber: 4ppm, Selen: 20ppm, Silber: 100ppm, Zink: 1500ppm, Zinn: 250ppm)
Bioakkumulativ	2.3.2	Eine Substanz gilt als (möglicherweise) bioakkumulativ, wenn der BCF (bio-concentration factor) > 100 ist oder wenn der log Pow (= Logarithmus des n-octanol-Wasser Verteilungskoeffizienten) > 3 ist.

B) Liste zusätzlicher Fasern

Die folgenden regenerierten und synthetischen Fasermaterialien können als Materialbestandteil gemäß den in Kapitel 2.2.1 bzw. 2.2.2 genannten Bedingungen enthalten sein. Sie können mit den ökologischen Fasern gemischt oder in bestimmten Teilen des Textils enthalten sein:

- a) Regenerierte Cellulosefasern - Viskose, Acetat, und Lyocell;
- b) Polyester;
- c) Polyurethan (Elasthan);
- d) Polyamid.

C) Liste der Abkürzungen

Organisationen / Standards:

GOTS	Global Organic Textile Standard
IWG	International Working Group on GOTS (Mitglieder: IVN, JOCA, OTA, SA)
IVN	Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e.V.
JOCA	Japan Organic Cotton Association
OTA	Organic Trade Association
SA	Soil Association
ETAD	Ecological and Toxicological Association of Dyes and Organic Pigments Manufacturers
IFOAM	International Federation of Organic Agriculture Movements
OECD	Organisation of Economic Cooperation and Development
TEGEWA	Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie

Andere:

EC50	Wirkkonzentration (50%)
IC50	Hemmungskonzentration (50% Hemmung)
LC50	Letale Konzentration (50% Mortalität)
α -MES	α -Methylestersulfonat (C16/18)
AOX	Absorbierbare organische Halogenverbindungen und Substanzen, die deren Bildung verursachen können.
APEO	Alkylphenoethoxylate
BSB	Biologischer Sauerstoffbedarf
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DBT	Dibutylzinn
DEHP	Diethylhexylphthalat
DTPA	Diethylentriaminpentaacetat
EDTA	Ethylendiamintetraacetat
GVO	Genetisch veränderte Organismen
kbA	kontrolliert biologischer Anbau
kbT	kontrolliert biologische Tierhaltung
HMBT	2-Hydrazono-2,3-dihydro-3-methylbenzothiazol-Hydrochlorid
MBT	Monobutylzinn
LAS	Lineare Alkylbenzolsulfonate
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PCP	Pentachlorphenol
PVC	Polyvinylchlorid
TBT	Tributylzinn
TCP	Tetrachlorphenol